

Satzung der Gemeinde Kraftisried für das Baugebiet "Kreuzberg" nordwestlich des Ortes entlang der Staatsstraße 2012.

Die Gemeinde Kraftisried beschließt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl.I S.341) und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl.S.179) folgende mit EntschlieÙung des Landratsamtes Marktoberdorf vom *03 April 1967* genehmigte

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich:

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das in den Planzeichnungen -MaÙstab 1:500 und 1:2000- des Architekten Heinz Scholz Marktoberdorf vom 9. Juli 1965 mit grauer Farbe umrandete Gebiet in Kraftisried nordwestlich des Ortes am sogenannten Kreuzberg, südlich der Staatsstraße 2012. Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil der Satzung

§ 2

Art und Form der Darstellung

Die Festsetzung der Bebauung ist dargestellt in Zeichnung, Schrift und Text. Maßgebende Zeichnungen sind die in § 1 bezeichneten Pläne vom 9.7.1965.

Die Darstellungen auf dem Plan werden ergänzt durch folgende Vorschriften.

§ 3

Art der baulichen Nutzung:

Das Gebiet wird als reines Wohngebiet im Sinne des § 3 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt. Ausnahmen nach Abs. 3 sind zulässig.

§ 4

Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung darf gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO höchstens betragen

Grundflächenzahl GRZ

- a) bei einem Vollgeschoß 0,4
- b) bei zwei Vollgeschoßen 0,4

Geschoßflächenzahl GFZ

- a) bei einem Vollgeschoß 0,4
- b) bei zwei Vollgeschoßen 0,7

§ 5

Bauweise

Im Planbereich gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß die Garagen und sonstigen Nebengebäude an der Grundstücksgrenze zu errichten sind.

Gebäudestellung und Geschoßanzahl richten sich nach den Eintragungen in den Plänen des Architekten Heinz Scholz, Marktoberdorf, vom 9. Juli 1965.

Der Erdgeschoßfußboden darf bei

- a) I max. nicht höher als 0,30 m
- b) II max. 0,60 m über der Straßenniveauhöhe liegen.

Kniestöcke werden bei

I und II nur bis zu 0,40 m zugelassen.

Vorgeschrieben sind als Dächer für I und II Satteldächer mit einer Neigung zwischen 18 und 27 Grad.

Die Eindeckung derselben müssen mit Dachziegeln erfolgen. Bei sämtlichen Wohnhäusern ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten. Als Farbe der Dachplatten dürfen nur dunkelbraune Töne verwendet werden.

Dachausbauten sind unzulässig. Die Belichtung von Dachräumen darf nur durch liegende Fenster erfolgen.

§ 6

Nebengebäude und Garagen

Nebengebäude und Garagen müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung und in der Wahl der Baustoffe den Hauptgebäuden anpassen und sich in das Ortsbild einfügen.

Kellergaragen sind soweit zulässig, als das natürliche Hanggelände eine einwandfreie Zufahrt in das Untergeschoß ermöglicht.

Geländeeinschnitte für Kellergaragen sind unzulässig.

Der Vorgarten- und Gartenraum ist von allen Nebengebäuden freizuhalten.

Raum für Gartengeräte oder sonstige Abstellräume können nur in Verbindung mit Garagen errichtet werden.

Die Dachformen und Eindeckungen der Garagen haben sich möglichst an das Wohngebäude anzupassen. Für die Garagen sind auch flache Dächer zugelassen.

§ 7

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Alle Gebäude müssen einen Außenputz erhalten, der in hellen Tönen zu streichen ist.

Außenwandverkleidungen sind nur soweit zulässig, als sie sich in Farbe und Material weitgehendst an den Außenputz anpassen.

Außenwandverkleidungen in Holz sind nur in Lärchenholz oder ähnlichen Holzarten zugelassen.

Auffallende Putzarten oder auffallende Außenwandverkleidungen, die das Ortsbild stören, sind nicht zulässig.

§ 8

Mindestmaße der Grundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 400 Quadratmeter aufweisen.

§ 9

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind hinsichtlich der Länge und Breite in den Planzeichnungen dargestellt.

Die eingetragenen Sichtdreiecke an der Staatsstraße 2012 sind von jeder Bebauung, Stapelung und jedem Bewuchs über 0,90 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

§ 10

Einfriedungen

Einfriedungen dürfen als Straßenzäune einschl. der Sockelhöhe nicht höher als 0,90 m ausgeführt werden, wobei der Sockel nicht höher als 0,30 m sein darf.

Aufstockungen von Zäunen durch Matten oder ähnl. sind unzulässig.

Zugelassen als Einfriedungen werden:

Maschendrahtzäune an Stahlsäulen befestigt mit bodenständiger Naturhecke. Einfriedungspfeiler für Eingangstüren und Einfahrtstore, soweit sie als Mauerwerk ausgeführt werden, sind

a) mit Naturstein zu verkleiden oder

b) zu verputzen und hell zu tünchen.

Die Grundstücke entlang der Staatsstraße 2012 sind mit einer Einfriedung zu versehen, die nur mit einer Tür bis zu 1,00 m lichter Weite ausgestattet werden darf. Breitere Öffnungen sind unzulässig.

§ 11

Natürliche Geländeoberfläche

Die bestehende Hanglage soll erhalten bleiben. Die natürliche Geländeoberfläche darf nur soweit verändert werden, als es zur Durchführung der Bebauung erforderlich ist.

Vom Erdgeschoß aus zugängliche Terrassen sind als freie Stahlbetonplatten auszuführen, wenn die Anlegung auf der Niveauhöhe des Untergeschoßes nicht möglich ist.

§ 12

Elektrische Versorgungsleitungen und Fernsehantennen

Bei Verkabelung der Stromversorgungsleitungen durch die Lech-Elektrizitätswerke sind Dachständeranschlüsse unzulässig.

Je Wohngebäude ist nur eine Fernsehantenne zulässig. Bei Mehrfamilienhäusern muß die Antenne als Gemeinschaftsantenne ausgebildet werden.

§ 13

Hausentwässerung

Auf jedem Hausgrundstück ist eine Hauskläranlage zugelassener Bauart zu erstellen. Die Hauskläranlage muß an das gemeindliche

Kanalnetz angeschlossen werden.

Versickerungen jeglicher Art sind unzulässig.

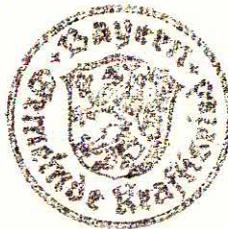
§ 14

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Kraftisried, den 20.7.1965

Der Gemeinderat



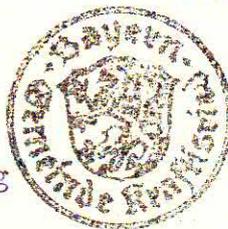
(Fenle)
Bürgermeister

Satzungsänderung:

- 1.) Dem § 1 wird folgender Halbsatz angefügt:", ferner das Deckblatt vom 10.7.1966."
- 2.) § 2 Satz 2 wird ergänzt durch:" und das Deckblatt vom 10.7.1966."

Kraftisried, den 13.7.1966

Der Gemeinderat



(Fischer)
Bürgermeister

Genehmigt gem. § 11 BBauG
in Verbindung mit § 1 der
Verordnung vom 17.10.1963
(GVBl.S.194) mit Verfügung
vom 3.4.1967 Nr. 7/601-2

Marktoberdorf, den 3.4.1967

Landratsamt



I.A.

(Müller)
Regierungsrat